



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat Nr. 109 2004/2008

von Andreas Moser
namens der FDP-Fraktion
vom 16. November 2005

**Wurde anlässlich der
22. Ratssitzung vom
29. Juni 2006 überwiesen.**

Szene Europaplatz – Lösungen sind gefragt!

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Sicherheit ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Wohlbefindens. Der Stadtrat und insbesondere die Sicherheitsdirektion bekämpfen Bedrohungen der Einwohnerinnen und Einwohner und Störungen der öffentlichen Ordnung. Verfolgt werden alle störenden Verhaltensweisen, von wem diese auch immer ausgehen. Dabei hält sich die Verwaltung, insbesondere auch die Polizei, an die Rechtsordnung und folgt dem Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Wegen der Grösse, der einzigartigen Architektur des KKL und der unmittelbaren Verbindung von Stadt und See ist der Europaplatz bei einer breiten Bevölkerungsschicht zu einem beliebten Treffpunkt geworden. Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene, Touristinnen und Touristen, aber auch Punks, Leute aus der Häuserbesetzerszene und ab und zu Randständige nutzen den Platz gerne und häufig. Die intensive Nutzung durch eine Vielzahl von Anspruchsgruppen birgt Konfliktpotenzial. Der Europaplatz ist aber nicht aktueller Brennpunkt in Bezug auf den regelmässigen Aufenthalt sozial nicht integrierter Menschen, wie dies z. B. das Vögeligärtli ist. Der Abfall und die ungewohnte Aufmachung einiger Personen, die sich mehr oder weniger regelmässig dort aufhalten, können jedoch von Passanten und KKL-Besuchenden als Ärgernis wahrgenommen oder als Provokation empfunden werden. Die Bewältigung der Konfliktpotenziale erfolgt durch die Mitarbeitenden des Bereichs Sicherheit, Intervention, Prävention, nachfolgend kurz SIP genannt, und durch die Polizei.

Die Mitarbeitenden von SIP sind über die durchschnittliche Anzahl sozial desintegrierter Personen, die sich regelmässig über längere Zeit auf öffentlichem Grund aufhalten, im Bild. Wie im B+A 43/2005 vom 7. Dezember 2005: „SIP – Sicherheit, Intervention, Prävention“ erläutert wird, will SIP helfen, Konflikte im öffentlichen Raum frühzeitig zu verhindern. Die SIP-Teams weisen auf Verhaltensregeln im öffentlichen Raum hin und setzen diese Regeln

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

f73dd75b4cc44669bc34fab4d1f2bec4

durch. Sie intervenieren bei Störungen und Belästigungen, vermitteln und schlichten in Konfliktsituationen und helfen bei sozialen Problemen weiter, indem sie z. B. auf Hilfsangebote im Sozial- oder Gesundheitsbereich verweisen. SIP sorgt für saubere und sichere Plätze und Parkanlagen und setzt sich ein gegen Lärm, Abfall, herumliegende Spritzen oder aggressives Verhalten. SIP wird dabei auch in den Fällen aktiv, wo ein strafrechtlich motiviertes Vorgehen der Polizei gegen die Störer nicht zulässig ist.

Die Polizei verfolgt Straftaten, wo immer sie begangen werden, selbstverständlich auch auf dem Europaplatz. Subkulturelle Lebensstile dürfen aber in einem Rechtsstaat nicht zu einem Sicherheitsproblem hochstilisiert werden. Mit dem Ziel, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, darf nicht einfach alles, was den gängigen Vorstellungen von Ordentlichkeit widerspricht, polizeilich verfolgt werden. Die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem definiert das Gesetz. Die Rechtsordnung und nicht einzelne Polizisten, nicht private Ordnungskräfte und nicht Anstösserinnen und Anstösser an den öffentlichen Grund legen fest, was im öffentlichen Raum polizeilich verfolgt werden muss und was nicht. Wenn kein Straftatbestand vorliegt, hat die Polizei keine Berechtigung, Personen vom Europaplatz wegzuweisen, etwa weil diese mit ihrer Kleidung und ihrem Verhalten nicht den bürgerlichen Regeln folgen. Diesen Menschen kann die Anwesenheit im öffentlichen Raum nicht verboten werden. Unzulässig wäre es auch, ihnen durch permanente polizeiliche Kontrollen die Freude am Aufenthalt zu vergällen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass der Kanton Luzern keinen Wegweisungsartikel kennt.

Der Europaplatz ist nicht stärker als andere Plätze durch Straftaten belastet. Im Jahre 2005 hat die Polizei auf dem Europaplatz folgende Straftatbestände verfolgt:

▪ Betäubungsmitteldelikte	15
▪ Diebstähle	6
▪ Tötlichkeiten	5
▪ Streitigkeiten	1
▪ Trunkenheit	3
▪ Sachbeschädigung	1
▪ Verunreinigung	1
▪ Lärmbelästigung	1

Ferner erfolgten sieben vorläufige Festnahmen im Zusammenhang mit Ermittlungen und Ausschreibungen, ferner wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG).

Die Baurechtsgrenze bestimmt, wem auf dem Europaplatz die Verwaltung zusteht: Innerhalb der Baurechtsgrenze steht die Verwaltung dem KKL zu, ausserhalb der Baurechtsgrenze ist der Europaplatz öffentlicher Grund. Alle Menschen haben grundsätzlich das gleiche Recht, öffentlichen Grund zu benützen. Öffentlicher Grund ist nicht nur ein Raum der Freiheit, sondern auch der Gleichheit. Mit diesem verfassungsrechtlichen Anspruch wird der öffentliche Grund nicht nur zu einem Raum der eigenen Freiheit, sondern auch zur Stätte der

Toleranz, soweit nicht gegen die Rechtsordnung oder die Freiheit anderer Personen verstossen wird. Er ist ein Ort, wo jedem zugemutet wird, hinzunehmen, dass auch andere Lebensnormen oder Gestaltungen der Persönlichkeit praktiziert werden. Jeder Einzelne hat das gleiche Recht auf Individualität, die man selbst auch für sich beansprucht.

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Nutzung des Europaplatzes steht also allen offen. Bestimmungsgemäss ist die Nutzung dann, wenn sie der Zweckbestimmung des Platzes entspricht. Die Zweckbestimmung ergibt sich insbesondere aus der Widmung und der Beschaffenheit. Gemeinverträglich ist die Nutzung, wenn die anderen Benutzer in ihrem gleichzeitigen Gebrauch des Platzes nicht erheblich behindert werden. Der Europaplatz ist bei der Realisierung des KKL bewusst und gewollt als öffentlicher Grund für den Verkehr und den Aufenthalt von Fussgängerinnen und Fussgängern geschaffen und ausgestaltet worden. Es besteht keine Veranlassung, diese Zweckbestimmung grundsätzlich zu ändern. Es wird jedoch mit dem KKL eine Lösung erarbeitet, die es dem KKL probeweise ermöglicht, beim Eingangsbereich höchstens bis zur Höhe des Holzstegs öffentlichen Grund gesteigert zu nutzen, insbesondere als Boulevardrestaurant. SIP und Polizei setzen im Rahmen der Rechtsordnung alles daran, dass sich auf dem Europaplatz keine Szene bildet. Es ist und bleibt aber Aufgabe des KKL, in den Eingangsbereichen für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 498 vom 17. Mai 2006

